Hausordnung
für das Wohnheim der berufsbildenden Schulen der Stadt Weimar

1. Allgemeines – Gegenseitige Rücksichtnahme

1.1. Das Zusammenleben junger Menschen in einem Wohnheim erfordert ein gewisses Maß an Disziplin, gegenseitiger Toleranz, Sauberkeit, Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein für die Gestaltung des täglichen Miteinanders. Von den Bewohnern des Wohnheimes wird daher die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Regeln für ein konflikt- armes Zusammenleben sowie für einen reibungslosen Alltagsablauf erwartet.

Diese Regeln sind festgehalten in der/den:
- Allgemeinen Mietbedingungen,
- Hausordnung,
- Brandschutzordnung.

1.2. Durch Abschluss des Mietvertrages und nach einer entsprechenden Belehrung ist jeder Wohnheimbewohner verpflichtet, die Hausordnung - in ihrer jeweils gültigen Fassung - einzuhalten. Die Hausordnung wird in Kopie jedem Bewohner - bei Minderjährigen auch deren gesetzlichen Vertretern - spätestens bei Einzug in das Wohnheim übergeben. Die Kenntnisnahme ist vom Bewohner - bei Minderjährigen zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern - schriftlich zu bestätigen.

1.3. Verstöße gegen die Hausordnung führen zur Abmahnung und im Wiederholungsfall zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages und Ausweisung aus dem Wohnheim. Sofern dadurch ein Schaden entsteht, wird der Verursacher auf Schadenersatz in Anspruch genommen.

1.4. Probezeit: Für alle Bewohner/innen wird eine Probezeit von 6 Monaten festgesetzt. Diese beginnt mit Vertragsabschluss. Innerhalt dieser Zeit kann das Mietverhältnis von beiden Vertragsparteien zum letzten Werktag der laufenden Woche gekündigt werden. Liegen mehrfache und grobe Verstöße gegen die Wohnheimordnung oder unangepasstes Verhalten vor, so obliegt es dem Wohnheim, über die Weiterführung des Mietverhältnisses zu entscheiden.

2. Hausrecht und Verstöße gegen die Ordnung im Wohnheim

2.1. Das Personal des Wohnheimes übt das Hausrecht im Namen der Stadt Weimar aus. Es kann in diesem Zusammenhang den Bewohnern und Dritten Weisungen erteilen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine drohende Verletzung der Hausordnung abzuwenden. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten!

2.2. Im Falle einer Verletzung der Hausordnung durch Besucher kann das Wohnheimpersonal für diese ein Hausverbot aussprechen.

2.3. Die Wohnheimleitung kann bei einem erheblichen Verstoß gegen die Hausordnung dem Bewohner vorübergehend für längstens 14 Tage, ein Hausverbot für das Wohnheim erteilen. Etwaige Kündigungsrechte bleiben davon unberührt.

2.4. Bei schweren bzw. wiederholten Regelverstößen oder der Begehung nicht unerheblicher Straftaten kann die Wohnheimleitung, im Namen der Stadt Weimar, eine fristlose Kündigung und die Ausweisungen aus dem Wohnheim erklären und ggf. durchsetzen. Die Erklärung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

2.5. Das zuständige Wohnheimpersonal ist befugt, die Wohnräume in der Zeit von

6:00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten und auf die Einhaltung eines Mindestmaßes an Ordnung und Sauberkeit zu kontrollieren.

2.6. Das zuständige Wohnheimpersonal ist befugt, auch ohne Einwilligung der Bewohner des jeweiligen Wohnraumes diesen zu betreten und zu durchsuchen, wenn

a) dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist. Die Regelung des § 25 Abs.1 Satz 1 Nr.3 ThürPAG gilt entsprechend sinngemäß,

b) von dem Wohnraum Emissionen oder durch Personen verursachter Lärm ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, die Gesundheit der im Wohnheim lebenden Personen oder Nachbarn zu schädigen, insb. wenn gegen die Nachtruhe verstoßen wird,

c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich im Wohnraum Sachen oder Tiere befinden, die nach der Hausordnung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Wohnheim bzw. in den Wohnräumen verboten sind.

2.7. Sofern Tatsachen die Annahme begründen, dass ein Bewohner Sachen in seinem Wohnraum verbirgt, die nach der Hausordnung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen generell im Wohnheim oder in den Wohnräumen verboten sind, ist das Wohnheimpersonal zur Durchsuchung des Wohnraumes sowie der Schränke befugt. Die Durchsuchung der Schränke hat in Anwesenheit der Betroffenen sowie der Wohnheimleitung zu erfolgen. Bei Gefahr im Verzug ist die Durchsuchung durch einen Erzieher in Begleitung eines weiteren Wohnheimmitarbeiters zulässig.

2.8. Das Wohnheimpersonal übt seine Befugnisse hinsichtlich des Hausrechtes nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus.

3. Gesetzliche Vorschriften, Meldepflichten

3.1. Etwaige behördliche Meldepflichten nach den entsprechenden Gesetzen, aufgrund des Einzuges in das Wohnheim, sind von den Bewohnern selbständig einzuhalten.

3.2. Das Einbringen von privaten Rundfunk- und Fernsehgeräten ist untersagt.

4. Anreise – Abreise

4.1. Die Anreise soll in der Zeit von 18.30 Uhr – 22.00 Uhr erfolgen. Nach Ankunft hat sich der Bewohner unverzüglich beim Erzieher anzumelden. Kann dieser Zeitraum aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, ist die Wohnheimleitung umgehend zu informieren.

4.2. Bereits bekannte Nichtanreisen sind bis zum Mittwoch der Vorwoche zwingend dem Wohnheim zu melden.

4.3. Bei vorzeitiger Abreise (z.B. wegen Krankheit) ist der Erzieher zu benachrichtigen.

4.4. Bei vorhersehbarer längerer Abwesenheit und bei Abreise am Ende eines Unterrichtsblocks ist die Unterkunft aufgeräumt und sauber zu verlassen, der Müll ist vorschriftsmäßig zu leeren, elektrische Geräte sind abzuschalten und vom Stromnetz zu trennen. Bettwäsche und Schlüssel (Zimmer- und Kühlschrankschlüssel) sind vor der Abreise abzugeben.

5. Schlüssel

5.1. Bewohner erhalten Wohnraum- und Kühlschrankschlüssel gegen Unterschrift ausgehändigt.
5.2. Für die Verschlusssicherheit seines Wohnraumes ist jeder Bewohner selbst verantwortlich. Beim Verlassen sollte stets abgeschlossen werden.
5.3. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich bei der Wohnheimleitung zu melden.
5.4. Bei Verlust von Schlüsseln besteht ggf. eine Schadensersatzpflicht nach den entsprechenden Regelungen in den Allgemeinen Mietbedingungen.

6. Nachtruhe

6.1. In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr des folgenden Tages herrscht Nachtruhe. Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme sind Geräusche im gesamten Wohnheimgelände und in den Räumlichkeiten auf ein die Nachtruhe nicht störendes Maß zu beschränken.
6.2. Bewohner, die in der in Pkt. 6.1 genannten Zeit anreisen bzw. von einem Ausgang zurückkehren, verhalten sich rücksichtsvoll und vermeiden unnötige Geräuschbelästigungen.

7. Ausgang/Nachturlaub

7.1. Bewohner, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Minderjährige), haben sich während der in Pkt. 6.1 genannten Zeit im Wohnheim aufzuhalten.
7.2 Bewohnern ab dem vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann verlängerter Ausgang bis 23.00 Uhr gewährt werden, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Der verlängerte Ausgang ist beim Erzieher zu beantragen und liegt in dessen pflichtgemäßem Ermessen.
7.3. Ein Ausgang über die Nacht hinaus (Nachturlaub) sowie zusätzliche Heimfahrten sind vorher anzumelden. Bei Minderjährigen muss eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
7.4. Der Aufenthalt auf dem Wohnheimgelände ist täglich von 06:00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

8. Sicherheit und Brandschutz

8.1. Jedem Bewohner obliegt es selbst, seine Wertgegenstände sicher zu verwahren, insbesondere den Wohnraum in seiner Abwesenheit zu verschließen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung im Falle von Beschädigung oder Verlust, es sei denn, er oder das Wohnheimpersonal hat die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten. Insoweit gelten die Haftungsregelungen der Allgemeinen Mietbedingungen.
8.2. Jeder Bewohner hat sich unverzüglich nach dem Einzug in das Wohnheim selbständig über die hausspezifische Alarm- und Evakuierungsordnung, die Standorte der Handfeuerlöscher und die Fluchtwegführung zu informieren.
8.3. Das Rauchen ist gemäß § 3 Abs. 3 Thür. Nichtraucherschutzgesetz (ThürNRSchutzG) sowohl in den Wohnheimgebäuden als auch im gesamten zugehörigen Gelände verboten.
8.4. Die Benutzung von offenem Feuer (z.B. Feuerzeuge, Kerzen, Teelichter, Räucherstäbchen usw.), entzündlichen bzw. brandbeschleunigenden Materialien (z. B. Feuerwerkskörper, Benzin usw.) sowie elektrischen Koch- und Heizgeräte (z.

B. Toaster, Tauchsieder, Kochplatten usw.) ist in den Wohnräumen verboten. Das Wohnheim hält entsprechende Geräte zur Nutzung in den Gemeinschaftsküchen vor.

8.5. Das Einbringen eigener elektrischer Geräte, insbesondere Küchen- und Rundfunkgeräte (wie z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Fernseh- oder Radiogeräte, PC, etc.) in die Wohnheimräume ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Mobile digitale Endgeräte sowie Kleingeräte zur Körperpflege (elektrische Zahnbürsten, Rasiergeräte u. ähnl.) sind zulässig. Durch schadhafte Eigengeräte entstandene Schäden sind vom Mieter zu ersetzen.

8.6. Das Lagern oder Verwenden pyrotechnischer Erzeugnisse (z.B. Silvesterraketen, Knaller etc.) im Wohnheimbereich und den Außenanlagen ist verboten.

8.7. Bei plötzlichen und unvorhersehbaren Ereignissen, insbesondere Unfällen, Krankheitsanfällen, Bränden oder Sachschäden, ist das Wohnheimpersonal unverzüglich zu informieren.

9. Ordnungsregeln

9.1 Mit den Sachen des Wohnheims, insbesondere Einrichtungsgegenständen, elektrischen Geräten sowie dem sonstigen Zubehör ist pfleglich, schonend und sachgemäß umzugehen. Beschädigungen jeglicher Art sind umgehend dem Personal zu melden. Bei Beschädigungen durch unsachgemäßen Gebrauch richtet sich die Schadensersatzpflicht nach den Allgemeinen Mietbedingungen sowie ergänzender gesetzlicher Bestimmungen.

9.2. Jeder Bewohner ist für die Ordnung und Sauberkeit in seinem Wohnraum grundsätzlich selbst verantwortlich. Jedoch ist dabei ein bestimmtes Mindestmaß einzuhalten, um Geruchsbelästigungen oder Beschädigungen der Mietsachen zu vermeiden.

9.3. Die Reinigung der Wohnräume wird von einer Firma entsprechend des Reinigungsplanes vorgenommen. Das Reinigungspersonal ist befugt, zu diesem Zwecke die Wohnräume zu betreten. In dieser Zeit sind die Fußböden freizuhalten, um eine gründliche Reinigung zu ermöglichen. Während der Reinigung ist das Betreten der Zimmer, der Sanitärbereiche und der Treppenhäuser nur eingeschränkt möglich. Die Reinigungspläne sind den entsprechenden Aushängen zu entnehmen.

9.4. Die Betten sind vor ihrer Benutzung mit Bettwäsche zu beziehen.

9.5. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Mülleimern zu entsorgen. Diese sind regelmäßig in den dafür vorgeschriebenen Behältern zu entleeren.

9.6. Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu verlassen. Nach Benutzung der Toilette ist ausreichend zu spülen und die Toilettenbürste entsprechend zu benutzen. Reste von Toilettenpapier sind in der Toilette bzw. dafür vorgesehen Behältern zu entsorgen.

9.7. Mit Leitungswasser und elektrischer Energie ist grundsätzlich sparsam umzugehen. Unnötiges Laufenlassen von Leitungswasser oder der unnötige Betrieb elektrischer Geräte bzw. Lampen ist zu unterbinden.

9.8. Die Fächer der Kühlschränke sind von den Benutzern selbst zu reinigen.

9.9. Die Schülerküchen im Wohnheim stehen jedem Bewohner zur Verfügung. Für deren Reinigung sind die Bewohner selbst verantwortlich. Die Reinigung hat durch die Nutzer selbständig zu erfolgen.

9.10. Das Werfen von Gegenständen jeglicher Art im Wohnheimgebäude und aus den Fenstern sowie das Sitzen auf Fensterbänken oder Heizkörpern ist verboten.

9.11. Bilder und sonstige Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass sie ohne

eine Beschädigung der Wände und der Einrichtung wieder entfernt werden können. Das Gravieren, Bemalen oder Besprühen von Wänden, Türen und des Mobiliars ist nicht erlaubt und führt bei Beschädigung zur Ersatzpflicht.

9.12. Das Umräumen der Zimmer ist strengstens untersagt. Das Mitbringen eigener Möbel ist nicht erlaubt.

9.13. Das Halten von Tieren im Wohnheim ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

10. Freizeitanlagen

10.1. Für die Freizeitgestaltung stehen Fernsehräume, ein Billardtisch, ein Tischkicker und ein Dartspiel zur Verfügung. Zubehör für die Freizeitgeräte ist im Erzieherzimmer gegen Hinterlegung eines Pfandes auszuleihen.

10.2. Wichtige Hinweise und aktuelle Informationen sind den Wandtafeln zu entnehmen.

11. Verhalten bei Erkrankungen

11.1. Bewohnern, die an einer durch Tröpfchen- bzw. Schmierinfektion und damit leicht übertragbaren Krankheit leiden (z. B. grippale Infekte, Bindehautentzündung, Infekte des Magen- Darm-Traktes etc.), ist das Wohnen im Wohnheim für die Zeit der Erkrankung untersagt.

11.2. Bei meldepflichtigen Erkrankungen nach Infektionsschutzgesetz ist der Wohnheimleitung vor Einzug/Rückkehr eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes vorzulegen.

11.3. Minderjährige Bewohner, die krankheitsbedingt vorübergehend nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, können nicht im Wohnheim verweilen, d.h. die müssen ggfs. von den Sorgeberechtigten abgeholt werden.

11.4. Im Falle einer auftretenden Pandemie gelten für diese Zeit zusätzlich die im Hygieneplan/-Konzept geregelten Maßgaben.

12. Im Wohnheim verbotene Gegenstände

12.1. Besitz, Umgang und Weitergabe von Waffen i. S. d. § 1 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Waffengesetz - in der jeweils gültigen Fassung - ist auf dem gesamten Wohnheimgelände streng verboten. Das gilt insbesondere für Schuss-, Hieb-, Stich- oder Stoßwaffen, Elektroimpulsgeräte, Gas-/Reizstoffgeräte sowie sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Küchenmesser, Fleischerbeile, Äxte, Macheten, etc.). Auch Anscheinswaffen, d.h., Gegenstände, die Waffen zum Verwechseln ähneln, sind verboten.

12.2. Besitz, Konsum oder Weitergabe von Betäubungsmitteln i. S. d. § 1 Abs.1 i. V. m. Anlage I bis III des Betäubungsmittelgesetzes - in seiner jeweils gültigen Fassung -, insbesondere Cannabis, Marihuana, Amphetamine, Kokain, Heroin etc., ist streng verboten.

12.3. Der gewerbsmäßige Verkauf von Alkohol und Tabakwaren ist Bewohnern und Besuchern auf dem gesamten Wohnheimgelände verboten.

12.4. Konsum, Weitergabe und Lagerung alkoholischer Getränke ist im Wohnheim und auf dem Wohnheimgelände nicht gestattet.

12.5. Der Besitz, Konsum oder die Weitergabe von branntweinhaltigen Getränken, alkoholische Mixgetränke oder überwiegend branntweinhaltigen Lebensmitteln sind im Wohnheim generell verboten.

12.6. Der Besitz und die Weitergabe von Datenträgern mit pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten (z. B. in Zeitschriften, auf DVD/CD, Dateien auf Handys oder Computern) sind Personen vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres im Wohnheim verboten.

12.7. Die gesetzlichen Regelungen des Waffengesetzes, Betäubungsmittelgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Strafgesetzbuches - in den jeweils gültigen Fassungen - sind einzuhalten. Schuldhafte Verstöße gegen die darin enthaltenen Verbote sowie gegen die Regeln der Pkt. 12.1 bis 12.8. der Hausordnung stellen Gründe für eine außerordentliche fristlose Kündigung dar.

12.9 Die Verherrlichung von nationalsozialistischen Symbolen, Schriften, Plakaten und sonstigen Artikeln sind im Wohnheimbereich generell verboten. Weiterhin sind das Hören von Musik mit nationalsozialistischen und rechtsextremen Inhalt und von verfassungswidrigen Parteien, Gruppierungen sowie die Weitergabe an Dritte im Wohnbereich verboten. Bei Verstoß gegen diese Anordnung wird die Wohnheimleitung vom Hausrecht Gebrauch machen und ein Verweis des Wohnheimes vornehmen sowie der Anzeigepflicht gegenüber staatlichen Behörden wahrnehmen.

13. Betretungsregeln / Besucher

13.1. Besucher müssen sich bei ihrer Ankunft im Wohnheim anmelden und das Wohnheim grundsätzlich bis 21.30 Uhr verlassen.

13.2 Besuchern ist der Zutritt zum Wohnheimgelände zu verweigern bzw. sie sind des Geländes zu verweisen, wenn

a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Bewohner oder andere im Wohnheim belästigen, bedrohen bzw. gefährden oder die Einrichtung beschädigen werden,

b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie gegen Regelungen der Hausordnung verstoßen oder

c) sie sich im Zustand des Rausches, aufgrund des Konsums alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel, befinden.

13.3 Zutrittsverweigerung bzw. ein Verweis ist schriftlich, mit Vorname, Name und Geburtsdatum des Besuchers sowie des Besuchten, Datum und Uhrzeit des Besuches sowie des Verweisgrundes von der Wohnheimleitung zu dokumentieren.

13.4. Im Falle einer Pandemie gelten gesonderte Regelungen, die individuell durch das Wohnheim entsprechend der Sachlage festgelegt werden.

14. Abstellen von Fahrzeugen

14.1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist ausschließlich auf den im öffentlichen Verkehrsraum ausgewiesenen Stellplätzen erlaubt. Das Abstellen von Fahrrädern in Wohnräumen, auf Fluren und in Treppenhäusern ist nicht erlaubt, diese sind in den dafür vorgesehenen Fahrradkellern abzustellen.

15. Allgemeines

15.1. Bei eventuell bestehenden Sprachbarrieren ist durch den Nutzer der Mietsache selbst (Schülerinnen und Schüler) entsprechend sicherzustellen, dass die vom Wohnheim vorgegebenen verbindlichen Regeln und Abläufe (Wohnheimordnung,

allgemeine Mietbedingungen, Belehrungen etc.) verstanden werden.

16. Inkraftreten

Die Hausordnung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Weimar, den 01.11.2023

A. Schwartze-Schams
Amtsleiterin Sport- und Schulverwaltungsamt